

DOKUMENT NR. 197

**Gesetz  
über die Änderung des Gesetzes über  
die Verwaltungsgerichtsbarkeit**  
vom 7. 10. 1948

Verkündet am 22. September 1951

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Änderung des Gesetzes über  
die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom  
7. 10. 1948 (Ges.-S. S. 103) - vom  
14. September 1951**

§ 1

Der § 40 (4) des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsgesetz vom 7. Oktober 1948 (Ges.-S. S. 103) erhält folgenden Zusatz:

„Ausgenommen von der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts sind Anfechtungsklagen gegen Beschwerdeent-

scheidungen der Abteilungen Wohnraumlenkung in den Stadt- und Landkreisen und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund des Wohnungsgesetzes — Gesetz Nr. 18 des Kontrollrats vom 8. 3. 1946 (Reg.-Bl. III S. 37) und seiner Ausführungsbestimmungen.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Thüringer Landtag in Kraft.

Die beim Landesverwaltungsgericht zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anfechtungsklagen in Wohnungssachen werden vom Landesverwaltungsgericht nach dem bisherigen gesetzlichen Verfahren bearbeitet und entschieden.

Erfurt, den 14. September 1951

Der Präsident des Thüringer Landtags  
Fröhlich

Aus: *Gesetzblatt der DDR, 1951, S. 103.*

**Steuergerichtlicher Rechtsschutz versagt**

DOKUMENT NR. 198

**Gesetz über die Abgaben der Republik  
und der übrigen Gebietskörperschaften  
sowie über die Errichtung einer Abgaben-  
verwaltung der Republik (Abgaben-  
gesetz) vom 9. Februar 1950**

...

§ 14

Als Rechtsmittel sind gegeben:

1. bei Besitz- und Verkehrssteuern
  - a) gegen Steuerbescheide . . . der Einspruch. Über ihn wird durch Einspruchsentscheidung entschieden;
  - b) gegen Einspruchsentscheidungen die Berufung. Über sie wird durch Urteil entschieden;
  - c) gegen Berufungsurteile der Landesfinanzgerichte in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsbeschwerde, die sowohl von

dem Steuerpflichtigen als auch vom Leiter des Finanzamts eingelegt werden kann, wenn der Leiter der Landesfinanzdirektion zustimmt. Über die Rechtsbeschwerde wird durch Urteil entschieden . . .

§ 16

Über das Rechtsmittel der Berufung entscheiden:

1. bei Berufung gegen Einspruchsentscheidungen der Finanzämter . . . die Landesfinanzgerichte . . .

§ 17

Über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde entscheidet das Zentralfinanzgericht.

...

§ 19

- (1) Die Landesfinanzgerichte werden den Landesfinanzdirektionen angegliedert.
- (2) Das Zentralfinanzgericht wird der

Deutschen Zentralfinanzdirektion angegliedert. Die Zentralfinanzdirektion ist inzwischen im Ministerium der Finanzen (Abgabenverwaltung) aufgegangen. . . .

§ 22

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium der Finanzen.

Aus: *Gesetzblatt der DDR, 1950, S. 130.*

DOKUMENT NR. 199

**Wo bleiben die Landesfinanzgerichte?**

Am 9. Februar 1950 hörten die damaligen Steuergerichte auf zu existieren. Mit Abgabengesetz vom 9. 2. 1950 wurde angeordnet, daß an ihrer Stelle Landesfinanzgerichte zu bilden seien. Und was ist geschehen?

21 Monate sind vergangen und noch immer ist es nicht gelungen, diese Landesfinanzgerichte zu konstituieren.

... Doch nicht nur der Abgabenverwaltung bzw. den Finanzämtern erwachsen aus diesem unerträglichen Zustand des Fehlens der Landesfinanzgerichte bedeutende Arbeitshemmnisse und Schwierigkeiten auch die Steuerpflichtigen sind hiervon betroffen: Sie bleiben unendlich lange im unklaren über die endgültig nachzu-entrichtenden Mehrsteuern, und ihre eigenbetriebliche Planung wird hierdurch gehemmt und beeinträchtigt. Bei Aufstellung der Bilanzen entstehen Unklarheiten, sofern im Rechtsmittelverfahren Bewertungs- und Bilanzierungsfragen der vergangenen Zeiträume noch strittig sind. All das ist nicht dazu angetan, das Vertrauen der Bevölkerung zu unserer demokratischen Verwaltung zu festigen.

VK Eberhard Koch, Wanzleben

Aus: *Deutsche Finanzwirtschaft, Jahrgang 6, Heft 1, S. 14.*